



# Internationales Privatrecht I

Ref. jur. Tobias Rapp, B.Sc.

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht  
Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

# „Neujahrsgeschenke“



- Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EuGüVO, Nr. 33 Jayme/Hausmann, ab 29. Januar)
- Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (EuPartVO, Nr. 39 Jayme/Hausmann, ab 29. Januar)
- Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EuUrkVO, Nr. 253 Jayme/Hausmann, ab 16. Februar)

# Beispiel zur EuUrKVO



## 4. ANGABEN ZUR PERSON, DEREN GEBURT ANGEZEIGT WIRD

4.1 Familienname(n) .....

4.2 Vorname(n) .....

4.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) .....

4.4 Ort <sup>(1)</sup> und Land <sup>(2)</sup> der Geburt .....

4.5 Geschlecht: .....

4.5.1  Weiblich

4.5.2  Männlich

4.5.3  Unbestimmt

4.5	(BG) ПОЛ/ (ES) SEXO/ (CZ) POHLAVÍ/ (DA) KØN/ (DE) GESCHLECHT/ (ET) SUGU/ (EL) ΦΥΛΟ/ (EN) SEX/ (FR) SEXE/ (GA) INSCNE/ (HR) SPOL/ (IT) SESSO/ (LV) DZIMUMS/ (LT) LYTIS/ (HU) NEME/ (MT) SESS/ (NL) GESLACHT/ (PL) PŁEĆ/ (PT) SEXO/ (RO) SEXUL/ (SK) POHLAVIE/ (SL) SPOL/ (FI) SUKUPUOLI/ (SV) KÖN
-----	--

# Entscheidung des BVerfG



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

**zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017**

**- 1 BvR 2019/16 -**

- 1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.**
- 2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.**
- 3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.**



## Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45a folgende Angabe eingefügt:  
„§ 45b Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“.
2. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister einzutragen.“

# Programm



- Rom I-VO
  - Allgemeine objektive Anknüpfung (Art. 4)
  - Beförderungsverträge (Art. 5)
  
- Vorrangige Prüfungsschritte
  - Anwendungsbereich (Art. 1, 28)
  - Eingriffsnorm (Art. 9)
  - Subjektive Anknüpfung (Art. 3)
  - Besondere Verträge (Art. 5 bis 8)

# Struktur Art. 4 Rom I-VO



- Besonders anzuknüpfende Vertragstypen („unbeschadet der Art. 5 bis 8“)
  - (anders bei „ungeachtet“, Abs. 1 lit. d)
  
- Erläuterungen vgl. 19. Erwägungsgrund
  
- Vertragsspezifische Anknüpfung (Abs. 1)
  - Enumeration, Aufzählungslösung
  - Allgemeine Anknüpfung (Abs. 2)
  - Ausweichklausel (Abs. 3)
  - Auffangregel (Abs. 4)

# Anmerkung Anknüpfungstechnik



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

- Subsidiäre Anknüpfung
- Anknüpfungsleiter
- Kaskadenanknüpfung
- Merke: *Kegel'sche* Leiter



# Vertragstypische Anknüpfung (Abs. 1)



- Kaufverträge über Mobilien / Warenkauf / Fahrniskauf (lit. a)
  - Qualifikation:
    - Parallel zu Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO (17. ErwG)
    - Auch Werklieferungsverträge
  - Vertragsstatut:
    - *lex domicilii* des Verkäufers
    - Gewöhnlicher Aufenthalt nach Art. 19 Rom I-VO
    - Reichweite, Art. 12
  - Konkurrenzen:
    - UN-Kaufrecht
    - Verbraucherverträge (Art. 6)
    - Grundstückskaufvertrag (lit. c)
    - „Echte“ Versteigerung (lit. g), dann Recht des Versteigerungsortes
      - Nicht bei Internetauktionen oder Zwangsversteigerung

# Vertragstypische Anknüpfung (Abs. 1)



- Dienstleistungsverträge (lit. b)
  - Qualifikation:
    - Parallel zu Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO (17. ErwG)
    - Weites Verständnis: Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsbesorgung
  - Vertragsstatut:
    - *lex domicilii* des Dienstleisters
  
- Grundstücksverträge (lit. c)
  - Qualifikation:
    - Gleichlauf mit ausschließlicher Zuständigkeit, Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO
    - Zur Reichweite des Begriffs „Miete“ *EuGH*, Urt. v. 15.1.1985, Rs. 241/83
  - Vertragsstatut:
    - *lex rei sitae*
  - Konkurrenzen:
    - Kurzzeitige Gebrauchsüberlassung (lit. d), dann *lex domicilii communis*

# Vertragstypische Anknüpfung (Abs. 1)



- Franchiseverträge (lit. e)
  - Qualifikation:
    - Franchisenehmer nutzt Know-how und Rechte des Franchisegebers
  - Vertragsstatut:
    - *lex domicilii* des Franchisenehmers
  
- Vertriebsverträge (lit. f)
  - Qualifikation:
    - Eigenhändler und Handelsvertreter?
  - Vertragsstatut:
    - *lex domicilii* des Vertriebshändlers
  - Konkurrenzen:
    - Rahmenvertrag vs. einzelne Verträge
    - EuGH *Ingmar* und *Unamar* (vgl. § 89b HGB)

# Vertragstypische Anknüpfung (Abs. 1)



- Finanzinstrumente innerhalb multilateralen Systemen (lit. h)
  - Qualifikation:
    - Nur Innengeschäfte erfasst (vgl. MiFiD I und II)
    - Spezialmaterie
  - Vertragsstatut:
    - In der Regel Recht des Staates, der die Börsenaufsicht führt
  - Konkurrenzen:
    - Außengeschäfte, überwiegend nach lit. b (Finanzdienstleistung)

# Charakteristische Leistung (Abs. 2)



- Anknüpfungsgegenstand:
  - Nicht von Abs. 1 erfasste Verträge (Var. 1)
    - Beispiele: Bürgschaft; Darlehen (str.); Kauf von Immaterialgüter; Lizenzvertrag; Mobiliarmiete und –leasing; Schenkung
  - Mehrfach von Abs. 1 erfasste Verträge (Var. 2)
    - Mehrere Hauptpflichten, keine Nebenpflichten
- Vertragsstatut
  - Bestimmung der vertragscharakteristischen Leistung
    - *Adolf F. Schnitzer* (1889-1989)
    - Leistung, die dem Vertragstyp seine Eigenart verleiht und seine Unterscheidung von anderen Vertragstypen ermöglicht
    - „Wer liefert oder arbeitet, muss sich mehr anstrengen und mehr Vorschriften beachten, als wer zahlt“ (*Kegel/Schurig*)
    - Schwerpunktbestimmung bei Bündel von Hauptleistungen (19. ErwG)
    - Keine Vertragsspaltung (*dépeçage*)
  - *lex domicilii* der Partei, die die charakteristische Leistung erbringt

# Ausweichklausel (Abs. 3)



- Verdrängung der Regelanknüpfung nach Abs. 1 und 2
- Offensichtlich engere Verbindung (Ausnahmeregel von kodifizierter Wertentscheidung)
- Einzelfallgerechtigkeit vs. Rechtssicherheit
- Zu berücksichtigende Kriterien (str.):
  - Sämtliche Einzelfallumstände
  - Nur auf den Leistungsaustausch bezogene Kriterien
- Wichtige Fallgruppen:
  - Platzgeschäfte (Bargeschäfte); nicht zwingend beim Kauf auf Messen
  - Akzessorische Anknüpfung „dienender“ Verträge

# Hilfsanknüpfung (Abs. 4)



- Auffangregel bei Versagen der Grundanknüpfungen
  - Generalklausel, keine Programmklausel
- Prinzip der engsten Verbindung
  - Räumlicher Schwerpunkt unter Würdigung sämtlicher Umstände
  - Enges Verhältnis zu einem anderen Vertrag (Vor- oder Sicherungsvertrag)
  - Grenze zur stillschweigenden Rechtswahl fließend
- Beispiele:
  - Tauschvertrag (i.d.R.)
  - Gemischte Verträge

# Beispielsfall Art. 4 Rom I-VO



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

V, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, verkauft an den in Frankreich ansässigen K seine in der Schweiz belegene Villa mit Blick auf den Genfersee. Sowohl die Verkaufsverhandlungen als auch die Beurkundungen finden in Lausanne statt. K verpflichtet sich im selben Vertrag, die Hälfte des Kaufpreises auf ein Schweizer Konto zu überweisen, für den Restkaufpreis eine sich noch auf dem Grundstück befindliche Altlast zu entsorgen.

Welchem Recht unterliegt der Vertrag?



# Beispielsfall Art. 4 Rom I-VO

## A. Anwendungsbereich der Rom I-VO

Art. 1, 2, 29

## B. Subjektive Anknüpfung, Art. 3

Keine (stillschweigende) Rechtswahl

## C. Objektive Anknüpfung, Art. 4

### I. Vertragsspezifische Anknüpfung, Abs. 1 lit. b und c

Grundstückskaufvertrag als Vertrag über ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen; Altlastentsorgung als Nebenpflicht oder Dienstleistung als Hauptpflicht?

### II. Allgemeine Anknüpfung, Abs. 2

Bestimmung der charakteristischen Leistung (Schwerpunkt)  
Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des V = Deutschland

# Beispielsfall Art. 4 Rom I-VO



## **III. Ausweichklausel, Abs. 3**

Vertragsanbahnung, Vertragsgegenstand und Erfüllung in der Schweiz  
=> Offensichtlich engere Verbindung zur Schweiz

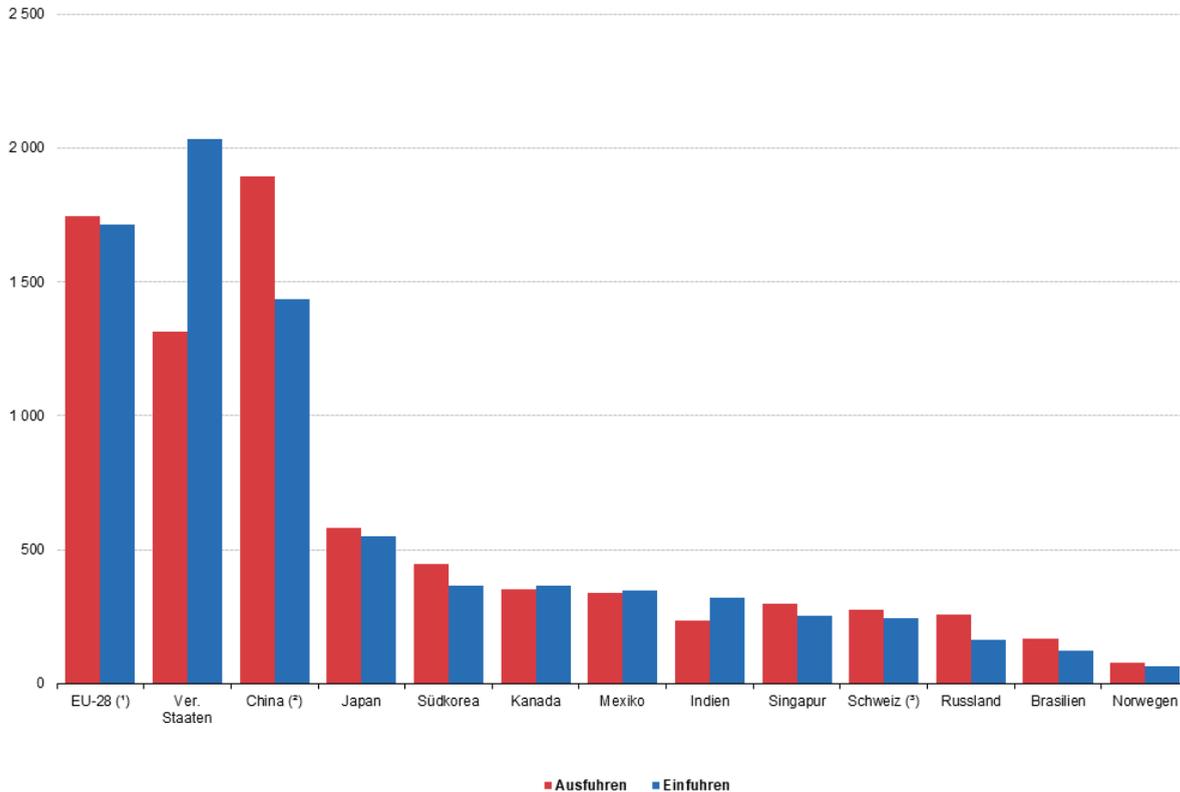
## **Ggf. IV. Auffangklausel, Abs. 4**

Wenn keine charakteristische Leistung erkennbar, dann engste Verbindung,  
ebenfalls Schweiz

# Beförderungsverträge, Art. 5 Rom I-VO



Hauptakteure des internationalen Warenverkehrs, 2016  
(in Mrd. EUR)



Hinweis: klassifiziert ausgehend von der Summe der Aus- und Einfuhren.  
(\*) Außenhandelsströme mit Extra EU-28.  
(\*) Ohne Hongkong.  
(\*) Einschließlich Liechtenstein.  
Quelle: Eurostat (Online-Datencodes: ext\_it\_introle und ext\_it\_intercc)

# Struktur Art. 5 Rom I-VO



- Spezialregelung für Beförderungsverträge
  - Vgl. Art. 4 Abs. 4 EVÜ und 22. Erwägungsgrund
  
- Güterbeförderung (Abs. 1)
- Personenbeförderung (Abs. 2)
- Ausweichklausel (Abs. 3)
  
- Vielzahl internationaler Übereinkommen und Einheitsrecht, insb.
  - Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR, Nr. 153)
  - Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
  - Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (MÜ, Nr. 154)
  - Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (FluggastrechteVO)
  - Aber Lückenfüllung
- Art. 6 Abs. 4 lit. b Rom I-VO

# Güterbeförderung (Abs. 1)



- Güterbeförderungsverträge
  - Qualifikation:
    - Verpflichtung zum Transport beweglicher Sachen von einem Ort zum anderen (weites Verständnis)
    - Speditions- und Frachtverträge (Organisation vs. Beförderung)
    - Charterverträge, 22. Erwägungsgrund
    - Beförderung von Reisegepäck
  
  - Subjektive Anknüpfung, Art. 3 Rom I-VO
  
  - Objektive Anknüpfung
    - *lex domicilii* des Beförderer, wenn dort auch
      - Übernahmeort/Ablieferungsort/gewöhnlicher Aufenthalt des Absenders
      - Vertragliche Bestimmung des Ablieferungsorts (Incoterms)
      - Rechtsfolge mangels Vereinbarung strittig
        - Art. 4 Rom I-VO, tatsächlicher Ablieferungsort, Ausweichklausel

# Exkurs Incoterms



- Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC)
  - Sitz in Paris
  - Dispute Resolution, Politikberatung, Einheitliche Richtlinien und Standards
  - Rechtsgeschäftliche Einbeziehung
  
- E-Gruppe: Abholung, Holschuld
  - EXW (ex work)
  
- F-Gruppe: keine Bezahlung des Haupttransports durch Verkäufer
  - FCA (free carrier)
  - FAS (free alongside ship): frei an Längsseite des Schiffs
  - FOB (free on board): frei an Bord des Schiffes

# Exkurs Incoterms



- C-Gruppe: Bezahlung des Haupttransports durch Verkäufer, Schickschuld
  - CFR (cost and freight)
  - CIF (cost, insurance and freight)
  - CPT (carriage paid to)
  - CIP (carriage and insurance paid to)
  
- D-Gruppe: Ankunfts klauseln, Bringschuld
  - DAT (delivered at terminal)
  - DAP (delivered at place)
  - DDP (delivered duty paid)

# Personenbeförderung (Abs. 2)



- Personenbeförderungsverträge
  - Qualifikation:
    - Verträge zum Transport von Personen von einem Ort zum anderen
  - Subjektive Anknüpfung, UAbs. 2
    - Beschränkte Rechtswahl, faktisch (lit. a-c) und vertraglich (lit. d und e)
    - Weitergehende Rechtswahl auch gegenüber Verbrauchern
  - Objektive Anknüpfung
    - *lex domicilii* der zu befördernden Person, wenn dort auch
      - Abgangsort/Bestimmungsort
      - Reisender oder Vertragspartner?
    - *lex domicilii* des Beförderers

# Ausweichklausel (Abs. 3)



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

- Offensichtlich engere Verbindung
  - Inlandsbeförderung
  - Einheitliches „Unfallstatut“?



**UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG**  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Vielen Dank!

Feedback: [rapp@ipr.uni-heidelberg.de](mailto:rapp@ipr.uni-heidelberg.de)